



# Hannoverscher Aero-Club e.V.

## Gebührenordnung

Gültig ab 01. April 2025

### 1 Allgemein

#### 1.1 Monatsbeiträge

	Mitgliedschaft	Monatsbeitrag (€)
1.1.1	Flieger *	29,00 **
1.1.2	Flieger – ermäßigt *	22,00 **
1.1.3	Modellflieger *	13,00 **
1.1.4	Modellflieger – ermäßigt *	6,00 **
1.1.5	Passives Mitglied	16,00 **
1.1.6	Förderndes Mitglied *	5,00 ***
	* mindestens für ein Jahr	
	** beinhaltet die Mitgliedschaft beim LVN/DAeC, DSV, MFSD	
	*** ab 18 Jahren, sonst 0 €	

- 1.1.7 Mitglieder nach 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5 und 1.1.6 sowie Mitglieder ohne gültige Lizenz, die sich nicht in der Segelflugausbildung befinden, erhalten wahlweise zwei Freistarts/Jahr auf vereinseigenen Segelflugzeugen (max. 30 Minuten/Start) oder einen Start (max. 15 Minuten) mit dem vereinseigenen Motorsegler.
- 1.1.8 Die regelmäßige Nutzung privater Flugzeuge in Oppershausen erfolgt auf Antrag und ist an die regelmäßige Ausübung einer Vereinsfunktion (Fluglehrer, Flugleiter, Windenfahrer, Werkstattleiter, Vorstand) gekoppelt.
- 1.1.9 Die Bedingungen für Probemitgliedschaft und Gaststarts werden vom Vorstand festgelegt.
- 1.1.10 Der Vorstand ist ermächtigt pro Kalenderjahr Pflichtbaustunden für jedes aktive Mitglied (gem. 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4) anzusetzen. Jede nicht erbrachte Pflichtstunde wird dem Mitglied mit 15,00 € belastet.
- 1.1.11 Für Mitglieder mit Behinderung, Krankheit oder sonstigen Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag eine vollständige oder teilweise Befreiung von (Pflicht-)Baustunden beschließen.

#### 1.2 Ermäßigungen

- 1.2.1 Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr erhalten eine Einstufung nach 1.1.2 bzw. 1.1.4. Danach werden Schüler allgemeinbildender Schulen oder Bafög-Berechtigte oder Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr auf jährlichen Antrag und mit entsprechenden Nachweisen in die Tarifgruppen eingestuft. Ausgenommen sind Mitglieder, die im HAeC TMG fliegen oder ein privates Flugzeug betreiben.
- 1.2.2 Fliegern mit einer Beitragsermäßigung nach 1.2.1 und einer Einstufung in die Gruppe 2.1.1 wird eine Ermäßigung auf das Startanrecht von 50% gewährt.
- 1.2.3 Bei nachgewiesenen Härtefällen, Erkrankungen oder Wohnortwechsel kann der Vorstand auch andere Ermäßigungen oder Vorteile einräumen.

### 1.3 Zahlungen von Beiträgen und Gebühren

- 1.3.1 Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Jedes Mitglied muss sein Konto stets im Haben halten, andernfalls besteht kein Fluganrecht.  
Wer eine Einzugsermächtigung erteilt hat, ist unabhängig vom Kontostand flugberechtigt, solange die Abbuchungen unbeanstandet erfolgen.
- 1.3.2 Der Vorstand kann zu Beginn einer Flugsaison einen Betriebsmittelvorschuss einfordern, der mit den Gebühren des laufenden Kalenderjahres verrechnet wird.

## 2 Segelflug

### 2.1 Fluggebühren, Startanrecht und Startgebühren für aktive Mitglieder

	Tarifgruppe	Flugzeit		Startanrecht	Windenstart
	Baustunden	€ / min	€ / Stunde	€ / Monat	Pro Start
2.1.1	100	0,10	6,00	16,00	2,00
2.1.2	75	0,25	15,00	16,00	2,00
2.1.3	50	0,35	21,00	18,00	2,50
2.1.4	25	0,60	36,00	20,00	3,50
2.1.5	0	1,00	60,00	25,00	5,00

- 2.1.6 Fluggebühren werden nur für die ersten 4 Flugstunden eines Fluges berechnet.
- 2.1.7 Die Minute Motorlauf des Turbos eines Segelflugzeugs wird mit 2,00 € berechnet.

### 2.2 Einstufung in Tarifgruppen

Das Mitglied kann sich unter Einsatz der Baustunden seines Baustundenkontos in eine gewünschte Tarifgruppe einstufen lassen. Zusätzlich können pro Jahr bis zu 5 Baustunden für 15,00 € pro Baustunde hinzugekauft werden.

Die Auswahl der Tarifgruppe ist bis zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres, jedoch nur mit den in den Vorjahren geleisteten oder hinzugekauften Baustunden, möglich.

Sollten im Schnitt weniger als 50 Baustunden im Kalenderjahr für die Instandhaltung und Gebäude aufgewendet werden, kann der Vorstand einen Ausgleichsfaktor zur Anwendung bringen.

### 2.3 Einstufung im Eintrittsjahr

Neue Mitglieder werden im Eintrittsjahr in Tarifgruppe 50 eingestuft. Zusätzlich werden für das folgende Jahr nach Eintritt je nach Eintrittszeitraum folgende Baustunden gutgeschrieben:

Januar	Februar	März	April-Oktober	November	Dezember
0	10	20	30	40	50

### 2.4 Baustundenüberträge

Der über die jeweilige Tarifgruppe hinausgehende Überhang an tatsächlich geleisteten Baustunden wird auf das neue Jahr übertragen.

Baustunden sind nicht auf andere Mitglieder übertragbar.

## 2.5 Dienste

Bei aktiven Fliegern (gem. 1.1.1 und 1.1.2) mit Lizenz wird die Teilnahme an Flugbetriebsdiensten (Windenfahrer, Fluglehrer, Flugleiter) erwartet. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich. Ein Einsatztag wird pauschal mit 6 Baustunden vergütet.

Folgende Funktionsträger fliegen in dem Jahr, in dem sie die Funktion ausüben, automatisch in der günstigsten Tarifgruppe: Die Vorstandsmitglieder sowie die technische Leitung. Sie können nur Baustunden aufschreiben, die außerhalb ihres Tätigkeitsbereichs liegen.

## 2.6 Fluggebühren Reisemotorsegler (TMG)

- 2.6.1 Die Fluggebühren für TMG-Piloten berechnen sich aus einer kalkulierten Grundflugstundengebühr zzgl. einer mit einem Faktor versehenen Fluggebühr nach 2.1 in der jeweiligen Tarifgruppe. Alle TMG-Piloten zahlen außerdem eine jährliche Umlage.

Grundfluggebühr: 76,20 € / Stunde                      Faktor: 0,5                      Umlage: 150 €

Die daraus resultierenden TMG-Fluggebühren sind:

	<b>TG100</b>	<b>TG75</b>	<b>TG50</b>	<b>TG25</b>	<b>TG0</b>
€ / Stunde	79,20	83,40	86,40	94,20	106,20
€ / Minute	1,32	1,39	1,44	1,57	1,77

- 2.6.2 Voraussetzung für das Fliegen des Motorseglers ist ein voller Mitgliedsbeitrag ohne Ermäßigung sowie das Bezahlen der Umlage in voller Jahreshöhe. Die Berechnung der Umlage erfolgt vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres. Die Umlage begründet keinen Anspruch auf Verfügbarkeit des Motorseglers.
- 2.6.3 F-Schlepp-Gebühren:
- TMG-Piloten (2.6.1)                      2,00 € / Minute
  - Piloten Segelflug                      3,00 € / Minute
  - Nichtmitglieder                      5,00 € / Minute
- 2.6.4 Bei wesentlichen Änderungen kann der Vorstand die Flugzeitgebühren und/oder die Umlage anpassen.
- 2.6.5 Bei Betankungen außerhalb des Flugplatzes Oppershausen können eingereichte Tankrechnungen nur in Höhe des jeweils gültigen Preises der Tankanlage auf dem Flugplatz Oppershausen angerechnet werden.

## 3 Versicherung der Flugzeuge

### 3.1 Kaskorisiko

Jedes Mitglied ist für die von ihm verursachten Schäden verantwortlich. Die Flugzeuge sind i.d.R. nicht Kasko versichert. Der HAeC trägt das Kaskorisiko, außer es wird dem Verursacher Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Verstoß von in der Belehrung aufgeführten Verhaltensregeln nachgewiesen.

### **3.2 Flüge auf fremden Plätzen**

- 3.2.1 Wenn der erste Start eines Tages auf einem fremden Platz erfolgt, ist eine Tagesgebühr von 1/7000 des Flugzeugwertes, aber mindestens 5€, zu entrichten. Dies erfolgt unabhängig davon, ob eine Kaskoversicherung abgeschlossen wurde. Der Flugzeugwert wird jeweils durch den Vorstand festgelegt.
- 3.2.2 Der Vorstand wird ermächtigt, Kaskoversicherungen nach eigenem Ermessen im Interesse des Vereins abzuschließen. Die Mitglieder sind hierüber zeitnah zu informieren.

## **4 Modellflug**

### **4.1 Baustunden**

Jeder aktive Modellflieger hat im Kalenderjahr 6 Baustunden zu erbringen. Im Eintrittsjahr sind für jeden angefangenen Monat nach Eintrittsdatum 0,5 Baustunden zu erbringen.

Die zu leistenden Baustunden werden in Absprache mit dem Vorstand festgelegt. Auf Vorstandsbeschluss kann die Anzahl der zu leistenden Baustunden geändert werden.

Für jede nicht erbrachte Baustunde sind 6,00 € zu zahlen. Der Überhang an tatsächlich geleisteten Baustunden wird auf das neue Jahr übertragen und wird auch für Einstufung gemäß Abschnitt 2 angerechnet.

Von den Baustunden für Modellflieger sind befreit: Modellflieger ab dem 70. Lebensjahr, Vorstandsmitglieder und vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraute Modellflieger wie z.B. der Modellflugbetriebsleiter.

## **5 Sonstiges**

### **5.1 Familienflüge**

Für Flüge, die Piloten mit Verwandten oder Bekannten durchführen, gelten die jeweiligen Fluggebühren. (Maximal 2 Flüge pro Tag mit maximal 15 Minuten Dauer; wenn es der Flugbetrieb zulässt sind auch mehr und längere Flüge möglich).

### **5.2 Akaflieg Hannover**

Flüge von Mitgliedern der Akademischen Fliegergruppe Hannover e.V. auf Segelflugzeugen des HAeC werden mit 0,50 € pro Minute abgerechnet.

### **5.3 Gäste**

Der Vorstand bestimmt die Gebühren für Gäste.

### **5.4 Fallschirmpacken**

Das Packen privater Fallschirme von Mitgliedern wird mit 30,00 € berechnet.

## **5.5 Campingplatz**

- 5.5.1 Die dauerhafte Nutzung des Campingplatzes ist Mitgliedern des HAeC vorbehalten.
- 5.5.2 Die dauerhafte Pacht für den Stellplatz auf dem Campingplatz beträgt 12,50 € pro Monat, wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch jeweils um ein Kalenderjahr. Die Kündigung des Stellplatzes für das folgende Jahr ist jeweils bis zum 15.12. im Vorjahr zu stellen. Die Stromkosten sind bei normaler Nutzung enthalten. (Benutzung i.d.R. am WE oder bei Fluglagern, Heizen mit Gas)
- 5.5.3 Die Winterunterstellung in den Hallen wird pauschal mit 150 € pro Anhänger oder Fahrzeug berechnet. Benutzer des Campingplatzes nach 5.5.2 haben ein priorisiertes Unterstellungsrecht.

## **5.6 Übernachtungen von Mitgliedern**

Übernachtungen für Mitglieder und deren Familien sind kostenfrei. Camping- und Stellplätze (abgesehen von Campern nach 5.5.2) nur auf dem Gemeinschaftsplatz, ausgenommen sind Familien mit Kindern. Eigene Caravane und Wohnmobile können für die Übernachtung an Segelflugbetriebstagen (i.d.R Fr-So, Feiertage, Fluglager) kostenfrei genutzt werden, andernfalls 5 € pro abgestellte Nacht, solange keine Pacht nach 5.5.2 vereinbart ist.

## **5.7 Boxen- und Hallenstellplätze**

Die Miete für einen Boxenstellplatz für Anhänger wird mit 32,00 € im Monat berechnet. Die Miete eines Hallenstellplatzes für ein aufgerüstetes Segelflugzeug wird mit 18,00 € im Monat berechnet.

Die Mindestmietdauer für Boxen- und Hallenstellplätze beträgt 1 Jahr.

## **5.8 Zweitmitgliedschaft**

Der HAeC bietet interessierten Personen eine Zweitmitgliedschaft an.

Die Zweitmitglieder sind ordentliche Mitglieder und zahlen monatlich das jeweilige baustundenabhängige Startanrecht und für Flüge die Startgebühren nach 2.1. Die Zweitmitgliedschaft setzt eine aktiv ausgeübte Mitgliedschaft in einem anderen Segelflugverein und die Meldung in einem Luftsportverband voraus. Die Mitgliedschaft beträgt mind. 1 Jahr.

Rechte und Pflichten der Zweitmitglieder:

- Die Teilnahme am Flugbetrieb des HAeC, jedoch keine eigenverantwortlichen Flüge auf Flugzeugen des HAeC, außer bei übertragenen Fluglehrer-Diensten.
- Startanrecht mit dem eigenen Flugzeug, sofern vom Vorstand dies bestätigt.
- Bei regelmäßiger Nutzung des Startrechtes werden entsprechende Dienste erwartet.